

Christian Thomann (EVP)

## Postulat

### **Totalrevision Gemeindeverfassung**

Beim Durchlesen des Davoser Rechtsbuchs fallen zahlreiche Punkte auf, die nicht stimmig sind. Entweder veraltete, bedeutungslose oder widersprüchliche Bestimmungen, zum Teil sind komplette Verordnungen nicht mehr zeitgemäss. Welche Bedeutung haben z.B. heute noch DRB 30.3, DRB 72 und DRB 73?

Die rechtlichen Bestimmungen sind unsere Spielregeln, nach denen wir leben. Sie sollten, soweit wie möglich aktuell und für den Bürger, der sich daran halten muss, auch lesbar sein. Die rechtlichen Bestimmungen spiegeln wider, wie wir in Davos arbeiten.

Am meisten stört beim Davoser Rechtsbuch aber der schlechte Zustand unserer Gemeindeverfassung. Die Verfassung als oberstes kommunales Regelwerk steht sinnbildlich für unser Gemeinwesen. Sie wurde unzählige Male abgeändert, mit Flickern versehen, Passagen herausgestrichen. Folgende Unzulänglichkeiten fallen dabei auf:

- Die Verfassung ist belastet mit viel zu vielen Details, die in untergeordneten Erlassen, beispielsweise in einer Verordnung über die politischen Rechte, geregelt werden müssen. Gehören Art. 7a, 7d, 15b etc. in eine Verfassung? Die Grundordnung, nach der wir in unserem Gemeinwesen leben, kommt neben den vielen Details nicht mehr zum Ausdruck.
- Die Aufzählung der Artikel ist unübersichtlich. Die ursprüngliche Struktur ging verloren. Viele nachträglich eingefügte Artikel wurden mit Unterartikeln (Art. 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 6f, 6g, 6h, 6i, 7, 7a, 7b, 7c, 7d, 7e) versehen.
- Es bestehen Artikel, die keinen Inhalt mehr haben (Art. 27, 28, 41).
- Zahlreiche Übergangsbestimmungen existieren als alte Relikte ohne Bedeutung (Art. 46, 47, 48, 49, 50, 51).
- Die unzähligen, nur für den Rechtswissenschaftler bedeutende Fussnoten lenken ab und schaffen optisch falsche Schwerpunkte.
- Trotz vieler Flickern ist auch inhaltlicher Anpassungsbedarf vorhanden, bspw. neue Regionszugehörigkeit (Art. 1 Abs. 1), die Landratspräsidenten-freie Zeitspanne anfangs Jahr (Art. 17), die fehlende Gewaltentrennung (Art. 16 Abs. 3).

Aus diesen Gründen macht es Sinn, unsere von beinahe 100 Jahren Einsatz gezeichnete Gemeindeverfassung total zu revidieren, lesbarer und verständlicher zu machen. Der Bürger soll beim Lesen der Verfassung auf einfache Art verstehen und nachvollziehen können, wie unser Gemeinwesen funktioniert. Davos braucht eine Verfassung, auf die wir alle stolz sein können.

**Der Kleine Landrat wird ersucht, folgendes Postulatsanliegen zu prüfen:**

**Die Verfassung der Gemeinde Davos (DRB 10) wird einer Totalrevision unterzogen. Aus dem heutigen Stückwerk soll eine zeitgemässe Verfassung werden.**

Christian Thomann  
Davos, 12. Februar 2015

  
